

3. Durchführung des meliorativen Pflügens auf grundwasserfernen Sandböden;
4. Anbau von Gemüse-, Obst- und Weinkulturen, besonderem Gemüse als Zweit- und Drittfrucht und Kulturen der Baumschulen;
5. Anbau von vorgekeimten Frühkartoffeln;
6. An bau **Verhältnis**;
7. extreme Bodenverhältnisse;
8. Grundlanddüngung mit Flugzeugen.

(7) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, haben zu sichern, daß der Jahresanspruch für Stickstoff je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Regel nicht niedriger ist als der entsprechend der Düngemittelanordnung Nr. 4 vom 19. Januar 1962 (GBl. II S. 68) für das Jahr 1962 errechnete Jahresanspruch.

## §3

(1) Die Planung der Phosphorsäure-, Kali- und Kalkdüngemittel hat entsprechend den Grundsätzen der Absätze 2 bis 5 und der Anlage zu erfolgen.

(2) Die Phosphorsäure-, Kali- und Kalkdüngemittel werden durch die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, auf der Grundlage der Ergebnisse der systematischen Bodenuntersuchung unter Berücksichtigung des Nutzflächen- und Ackerflächenverhältnisses, besonderer Produktionsaufgaben (Saatbau-LPG, Spezialbetriebe für Gemüse und Obst, Anbau vorgekeimter Frühkartoffeln. Neuanlagen von langjährigen Kulturen u. a.) und des unterschiedlichen Vegetationsbeginns der Kreise und Bezirke verteilt.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, haben zu gewährleisten, daß die Zuteilung der Phosphorsäuredüngemittel unter Berücksichtigung des Kalkzustandes der Böden vorgenommen wird und ein konzentrierter Einsatz erfolgt. Dabei sind die Möglichkeiten der mehrjährigen Vorratsdüngung (Fruchtfolgedüngung) durchzusetzen.

(4) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, haben zu sichern, daß die Kalkdüngemittel entsprechend den Programmen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit vorrangig für die Gesundkalkung eingesetzt werden. Der Scheideschlamm ist den Betrieben mit der günstigsten Verkehrslage zur Zuckerfabrik zuzuweisen.<sup>5</sup>

(5) Die Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe unter einem Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und der Kleingärtner mit Phosphorsäure-, Kali- und Kalkdüngemitteln erfolgt in Höhe der durchschnittlichen Norm je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche des jeweiligen Kreises.

## §4

(1) Die Düngemittelbezugsansprüche der zentralgeleiteten volkseigenen Güter, der Einrichtungen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL) und der dem Ministerium direkt unterstellten Hohschulen und Institute werden durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, festgelegt.

(2) Die Düngemittelbezugsansprüche der örtlich geleiteten volkseigenen Güter (VEG-B und VEG-K), der volkseigenen Betriebe der Binnenfisherei, der Wasserwirtschaft, der Forstwirtschaft, der volkseigenen Gestüte sowie der Universitäten und der Bezirksinstitute für Landwirtschaft werden durch die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, geregelt.

(3) Die Festlegung der Bezugsansprüche für alle sonstigen Betriebe erfolgt durch die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

## §5

(1) Die Anrechnung der gelieferten Düngemittel auf die Bezugsansprüche hat zu den vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft festgelegten Richtgehalten zu erfolgen.

(2) Die Belieferung der Bezugsansprüche mit den verschiedenen Düngemittelsorten erfolgt entsprechend der anfallenden Produktion und unter Berücksichtigung der in der Anlage gegebenen Hinweise für die Sortenverteilung. Gebiete mit leichten Böden, die unter Magnesiummangel leiden, sind verstärkt mit magnesiumhaltigen Düngemitteln zu beliefern. Ammonsulfat und Superphosphat wird überwiegend für die ausreichend mit Kalk versorgten Böden bereitgestellt. Kalkstickstoff und Natronsalpeter erhalten besonders die LPG und GPG mit hohem Zuckerrüben- und Gemüseanbau. Die kohlen-sauren Kalke, besonders dolomithaltige Kalkdüngemittel, sind vorrangig den Kreisen mit leichten Böden zur Verfügung zu stellen.

(3) Die sich aus dieser Anordnung für die landwirtschaftlichen Betriebe, mit Ausnahme der volkseigenen Güter, ergebenden Bezugsansprüche werden bis zum 30. Juni zu etwa 50 % beliefert. Die Kalkstickstofflieferungen der Monate Mai und Juni werden nicht auf die Lieferungen des 1. Halbjahres angerechnet, sondern gelten als Vorauslieferung für das 2. Halbjahr.

## §6

(1) LPG, GPG sowie die im § 4 Absätzen 1 und 2 genannten Betriebe werden bei waggonweisem Bezug von der DHZ- Chemie-Düngemittel und Chemieimporte oder, wenn der Düngemittelbezug von den VdGB Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G. (BHG) oder LPG-Gemeinschaftseinnichtungen wirtschaftlicher ist, durch diese beliefert. In diesem Falle hat die BHG einen Rabatt von mindestens 30 % der Handelsspanne zu gewähren. Alle übrigen Abnehmer werden von der BHG versorgt.

(2) Falls den LPG die Einlagerung der Düngemittel mangels eigenen Lagerraumes nicht möglich ist, können sie mit den BHG Verträge über die Einlagerung abschließen. Die BHG sind berechtigt, den LPG für die Bereitstellung des Lagerraumes eine angemessene Vergütung zu berechnen. Eine Handelsspanne ist in diesem Falle nicht zu berechnen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten für alle Düngemittel einschließlich Torf.

## §7

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.